

## **2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Fäkalschlammmentsorgungssatzung der Gemeinde Riethgen (GS – FES)**

Aufgrund der §§ 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und der Fäkalschlammmentsorgungssatzung der Gemeinde, erlässt die Gemeinde Riethgen folgende zweite Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Fäkalschlammmentsorgungssatzung.

### **Artikel 1**

1. Der § 2 „Beseitigungsgebühr“ wird im Absatz 2 wie folgt geändert

(2) Die Gebühr beträgt ab dem 01.06.2020

- a) 33,70 €/ m<sup>3</sup> Abwasser aus einer abflusslosen Grube (Sammelgrube)
- b) 33,70 €/ m<sup>3</sup> Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Kleinkläranlage
- c) 199,33 €/ h bei Einsatz im Bereitschafts- und Havariedienst  
(Einsatz in dringlichen Fällen, außerhalb der Regelarbeitszeit – Vertrag Fa. Weimann)
- d) 0,06 €/m Mehrlänge Schlauchverlängerung über 25 m  
(Vertrag Fa. Weimann)

### **Artikel 2**

1. Der § 5 „Grundgebühr“ wird im Absatz 3 Satz 1 wie folgt geändert

(3) Für die Fäkalschlammmentsorgung wird eine Grundgebühr ab dem 01.06.2020 in Höhe von jährlich **27,50 Euro** je Einwohner/Einwohnergleichwert erhoben.

### Artikel 3 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

(1) Der Artikel 1 Nummer 1 und der Artikel 2 Nummer 1 dieser Satzung treten zum 01.06.2020 in Kraft.

(2) Der § 2 Absatz 2 und der § 5 Absatz 3 Satz 1 der bisherigen Satzung, beschlossen am 27.09.2017, treten außer Kraft.

Manuel Höwner  
Bürgermeister

(Siegel)



Beschlossen am: 20.05.2020

Datum der Ausfertigung: 21.05.2020

Eingangsvermerk der  
Rechtsaufsichtsbehörde: 28.05.2020

Rechtliche Unbedenk-  
lichkeitserklärung u. Genehmigung  
durch Rechtsaufsicht v. 29.05.2020

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wird am 10.06.2020 an der in § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Riethgen festgelegten Verkündungstafel für den Zeitraum vom 11.06.2020 bis 17.06.2020 angeschlagen.